

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/23 6Ob731/78, 5Ob743/79, 3Ob563/83, 3Ob26/17w, 5Ob111/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1978

Norm

ABGB §914 I

ZPO §503 Z4 E4c11

Rechtssatz

Die Frage, welches Verhalten die Parteien gesetzt haben und wie sie das Verhalten ihres Partners verstanden haben, gehört in den Bereich der Tatsachenfeststellung; die Frage, wie das Verhalten nach den gesamten Umständen des konkreten Einzelfalles sowie nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen verstanden werden durfte, fällt in den Bereich der rechtlichen Beurteilung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 731/78

Entscheidungstext OGH 23.11.1978 6 Ob 731/78

- 5 Ob 743/79

Entscheidungstext OGH 25.03.1980 5 Ob 743/79

- 3 Ob 563/83

Entscheidungstext OGH 25.01.1984 3 Ob 563/83

nur: Die Frage, welches Verhalten die Parteien gesetzt haben und wie sie das Verhalten ihres Partners verstanden haben, gehört in den Bereich der Tatsachenfeststellung. (T1)

- 3 Ob 26/17w

Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 26/17w

Vgl auch

- 5 Ob 111/21s

Entscheidungstext OGH 05.08.2021 5 Ob 111/21s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0017830

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at